



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 747. (2) Nr. 1244.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Nach einer Eröffnung des hohen Finanzministeriums haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. April l. J. zu bestimmen geruhet, daß die rücksichtlich der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten volle Anwendung finden, welche nach der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden. — Laibach am 15. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g.

In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. May 1828 bringt die Direction der privilegierten österreichischen National-Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie mit 1. Julius 1829 zur Hinausgabe neuer Banknoten zu Fünf und Zwanzig, Fünzig und Einhundert Gulden schreiten werde. — Die Beschreibungen dieser drei mittleren Banknoten-Kategorien zu 25, 50 und 100 fl., so wie ihre auf röthlichem Papier abgedruckten Abbildungen (Formulare) sind beygeheftet. — Rücksichtlich der Einsöfung, und den Umtausch dieser drei Banknoten-Gattungen zu 25, 50 und 100 fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt: — 1.) Vom 1. Julius 1829 bis letzten Junius 1830 werden die alten Banknoten zu 25, 50 und 100 fl. noch bey sämtlichen Bankcassen, sowohl hier in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung angenommen werden. — 2.) Vom 1. Julius 1830, bis letzten December 1830, wird die Annahme

der alten 25, 50 und 100 fl. Banknoten nur noch bey den Bankcassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen, Statt finden. — 3.) Nach Ablauf dieses achtzehnmönatlichen Terminges ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 25, 50 und 100 fl., unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. Wien am 1. Junius 1829.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Bernhard Freyherr v. Eskeles,
Bank-Director.

Franz Freyherr v. Schloissnigg,
Bank-Director.

Beschreibung einer neuen Banknote von Fünf und Zwanzig Gulden der privilegierten österreichischen National-Bank. — Das Papier dieser Kategorie von Banknoten, ist weiß, und theils mit lichten, theils mit dunkeln Wasserzeichen versehen. Die ersteren bilden eine viereckige Einfassung des Zettels von verschlungenen Ringen, welche durch zwey gerade Linien eingeschlossen sind. — In der oberen Bordure liest man: „National“ in der unteren: „Bank“ mit lichten römischen Lettern. — In jedem der vier Eckschilde erscheint die Zahl 25 mit dunkeln arabischen Ziffern in einem quadrillirten Felde. — In der Mitte des Zettels befindet sich ein Adler, mit ausgebreiteten Flügeln und zwey Köpfen, ober welchem die kaiserliche Krone mit zwey fliegenden Bändern schwebt. Der Adler ist theils licht, theils dunkel nuancirt. Der rechte Fuß ruhet auf einem Lorbeerzweig, der linke auf einem Palmzweige. Ein verschlungenes Band verbindet diese beyden Zweige. — Das schwarzgedruckte Hauptschild enthält die Nummer des Zettels, mit schwarzen arabischen Ziffern, in einem weißen, länglichten, von zwey geraden Linien gebildeten Vierecke. Rechts und links ist eine muschelförmige Verzierung an diesem Carreau angebracht. Die vier Ecken desselben

durchbrechen ein, von zwey dünnen Linien geformtes Oval, welches die zwey Muschel Verzierungen, so wie das Carreau, oben und unten einschließt. Die vier Spitzen des Carreau stehen in einem weißen Oval-Ringe, welcher dasselbe umgibt, und worin oben das Wort „Nummer“ mit kleinen lateinischen Buchstaben erscheint. Den Oval-Ring begränzen zwey feine Oval-Linien, an welchen sich zu beyden Seiten arabeskartige, oben und unten durch vier dopellinige Zacken verbundene Verzierungen anschließen. — Die beyden schwarzen Seitensampel enthalten die arabische Zahl 25 schwarz, in einem weißen runden Schilde, welches zuerst von einem dünnen, schwarzen Kreise, sodann von drei auf einander folgenden, durch verschiedene Verzierungen gebildete Ringe umgeben ist. Rechts und links von der liegenden Zahl 25, befindet sich ein Füllhorn, welches das Seitenschild mit Laubwerk und anderen Ornamenten umgibt. Die beyden Füllhörner sind am Fuße durch eine Verzierung mit einander verbunden, welcher ein ähnlicher kleiner Aufsatz ober der Zahl 25 gegenüber steht. — Das Mittelschild bestehet aus einem mittleren schwarzen und zwey gleichen doppelfarbigen Seiten-Ovalen. In der Mitte des Ersteren befindet sich die arabische Zahl 25, in weißem Felde, von einem verzierten Ringe umgeben. Hieran schließt sich das von parallelen, gegen das Centrum sich verkleinernden Kreisbogen gebildete Oval, welches oben und unten von zwey feinen Linien begränzt, und von zwanzig weißen Strahlen durchschnitten ist. — Eine Guirlande von Laubwerk und anderen kleinen Ornamenten verbindet das Mittel-Oval oben und unten mit den beyden äußeren Oval-Rosetten. In der Mitte der Letzteren erblickt man die Zahl XXV. mit römischen lapidaren Lettern, in einem weißen Oval-Felde; welches von einem schwarzen, wellenartig-guillochirten Ringe umgeben ist. — An diesen schließt sich, ganz fest daran, ein ähnlicher rother, sodann der äußere schwarze Oval-Ring, welcher von einer dünnen, schwarzen Linie eingefast wird. — Unter dem Hauptschilder liest man: „Fünf und Zwanzig“ mit schwarzen großen Fraktur-Buchstaben. Das Wort: „und“ ist hierbey etwas kleiner. Darunter: „Gulden“ mit mouffirter Lapidar-Schrift. Ferner, nahe am unteren Rande des Mittelsampels, mit sehr kleinen Antiqua-Lettern: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünf und Zwanzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße.“ — Weiter abwärts:

„Für die privilegirte österreichische National-Bank“ mit etwas größerer Fraktur; sodann rechts, mit denselben Lettern der kleinen Text-Schrift: „Wien den 23. Junius 1825.“ Links die Unterschrift: „Aug. Vogel, Cassen-Director.“ — Diese sämtlichen Stempel und Schriften befinden sich innerhalb einer schmalen, viereckigen Einfassung, welche von 94 kleinen Rauten gebildet wird, wovon jede die arabische Zahl 25 schwarz in weißem Felde enthält. Eine kleine Verzierung trennt die Seitenspitzen der neben einander stehenden Rauten; eine ähnliche, etwas größere, schließt die vier Ecken des Zettels. — Die weiße Stampiglie ist zwischen dem Datum und der Unterschrift angebracht. Sie enthält in der Mitte den kleinen kaiserlichen Adler, mit den gehörigen Wappen und Ordens-Insignien, von einem feinen Kreise umgeben. An jeder Seite desselben schließt sich ein geradlinig-bessirntes Schild an, wodurch ein Oval um den Adler gebildet wird. In dem rechten Schilde liest man: „Fünf u.“ links: „Zwanzig“ mit römischen Lettern. Ueber diese beyden Worte schwebt eine kleine Arabeske. Das Oval wird oben und unten von zwölf kleinen, tulpenähnlichen Verzierungen begränzt; — zu beyden Seiten befinden sich mehrere größere, correspondirend gestellte Ornamente. — Beschreibung einer neuen Banknote von Fünfzig Gulden. — Von allen gewöhnlichen Papierforten unterscheidet sich das Papier derselben durch eine quadristirte Textur, welche auf dem Grunde desselben, vorzüglich gegen das Licht gehalten, deutlich erscheint, und dem Papiere das Ansehen eines gewebten Stoffes gibt. — Die Farbe des Papiers ist weiß. Die Wasserzeichen theils licht, theils dunkel. — Die lichten Wasserzeichen bilden eine viereckige, aus verschlungenen Ringen bestehende Einfassung des Zettels auf dunkeln Grunde, mit abgestumpften äußeren Ecken. Bey jedem der vier inneren Ecken der Einfassung befindet sich eine, von acht lichten Halbkreisen gebildete Rosette, mit der dunkeln arabischen Zahl 50, welche von einem lichten Kreise umgeben ist. — In der Mitte des Zettels bemerkt man zwey lichte Ovale, welche fünfzehn blätterförmige dunkle Arabesken einschließen. Das äußere Oval wird von achtzehn dreyeckigen dunkeln Ansätzen umfangen, bey jedem Dreiecke ist an der Spitze desselben eine ebenfalls dunkle kleine Laubverzierung angebracht. Innerhalb des kleineren Ovals liest man: „Priv. De.“ mit römischen, „National-Bank“ mit gothischen, „Fünfzig“ mit liegenden römischen,

und „Gulden“ mit Fraktur-Lettern. Diese Worte sind sämmtlich von dunkeln Wasserzeichen gebildet, und mit einigen freyen, gleichfalls dunkeln Zügen umgeben. — Das gedruckte Hauptschild bestehet aus einem reich verzierten, roth und schwarzen Stämpel. In der Mitte desselben befindet sich die arabische Zahl 50 weiß, in einem geradlinig=deffinierten Felde, oben und unten von einem Ring=Segmente umgeben, welches von weißen verschlungenen Kreisen gebildet, und in zwey Bogen getheilt ist, wovon der innere roth, — der äußere schwarz erscheint. Rechts und links sieht man zwey gleiche Rosetten, deren Dessin aus weißen, sich vielfältig durchschneidenden Zirkeln bestehet. In der Mitte derselben befindet sich ein rother, achtzackiger Stern. Der übrige Theil dieser Rosette ist schwarz, und von einem feinen, schwarzen Kreise umgeben. Zu beyden Seiten des Hauptschildes, so wie oben und unten, sind arabesk=ähnliche Ornamente angebracht. — Die beyden Seitenstämpel enthalten die arabische Zahl 50 schwarz, in weißem Felde, von einem schwarzen Kreise eingeschlossen. — Ein rother Stern, dessen Spitzen von acht sanft gebogenen Kreis=Segmenten gebildet sind, umgibt das Mittelschild, und wird von dem äußeren, schwarzen Ringe umfaßt, welcher aus wechselseitig sich durchschneidenden Halbkreisen bestehet, und von drey schwarzen, ganzen Kreisen begränzt wird. In diesen Halbkreisen bilden acht weiße Bogen den Umriß eines — dem rothen ähnlichen — Sternes. An beyden doppelfarbigen Mittel=Rosetten sind oben und unten reiche Ornamente, — zu beyden Seiten ähnliche, einfache Verzierungen angeschlossen. — Am untern Rande des Zettels befinden sich die zwey gleich großen, länglicht=viereckigen Rastra, welche durch parallel=laufende Kreisbogen deffiniert sind. — Die obere Hälfte eines jeden Rastrums erscheint roth, die untere schwarz. In dem rechten Rastrum liest man: „Fünffzig Gulden“ mit weißen gothischen Buchstaben, in dem linken; „Nro.“ ebenfalls weiß und gothisch, nebst der Nummer des Zettels, in schwarzen arabischen Ziffern. Beyde Rastra sind an jeder der vier Seiten mit einer Arabeske auf gleiche Weise verziert. — Unter dem Hauptschild liest man: „Fünffzig“ mit großen Fraktur=Lettern, so wie alle übrigen Schriften schwarz gedruckt. Darunter: „Gulden“ mit Paragon=Cursiv=Schrift. Ferner mit sehr kleinen Antiqua=Lettern: „Die privilegirte österreichische National=Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung

Fünffzig Gulden Silbermünze, nach dem Conventions=Fuß.“ — Unter diesen: „Für die privilegirte österreichische National=Bank.“ In kleiner Fraktur=Schrift. — Rechts unter dieser Zeile: „Wien den 23. Junius 1825.“ mit der kleinen Text=Schrift. — Links die Unterschrift: „Aug. Vogel, Cassen=Director.“ Zwischen dem beyden Rastra, dem Datum und der Unterschrift des Cassen=Directors, befindet sich die weiße Stampiglie, in deren Mitte der kleine kaiserliche Adler, von einem dünnen Kreise eingeschlossen. — An diesem Kreise sind vierzehn kleine Bogen nahe angefügt; auf jeder Spitze, wo diese Bogen sich wechselseitig berühren, steht eine kleine blumenähnliche Verzierung, wodurch die Stampiglie von vierzehn ganz gleichen Verzierungen ringförmig umgeben ist. — Beschreibung einer neuen Banknote von Hundert Gulden. — Das Papier derselben gleicht jenem der neuen Banknoten à 50 fl. darin, daß es eben so weiß, mit einer ähnlichen quadrillirten Textur, und theils mit lichten, theils mit dunkeln Wasserzeichen versehen ist. Am oberen Rande befindet sich das Wort: „National“ mit großen, dunkeln, römischen Lettern; ferner mit gleicher Schrift, unten: „Bank“ mit zwey Verzierungen; und zu beyden Seiten: „Hundert.“ In den vier Ecken sieht man die arabische Zahl 100 licht und dunkel schattirt. Innerhalb dieser Schriften bilden vier Linien ein Viereck, wovon die obere und rechte licht, die untere und linke dunkel sind. In jedem Ecke dieses Vierecks ist ein Palmzweig mit zwey Lorbeerzweigen verbunden; in der Mitte ein dunkles, am unteren Rande stärker schattirtes Oval. — In diesem Ovale befindet sich zu beyden Seiten die arabische Zahl 100 liegend, mit großen Ziffern, welche auf gleiche Art wie 100 in den vier Ecken des Zettels nuancirt sind. Eben so sind die Lettern von: „Hundert Gulden“, welche in der Mitte des Ovals zwey Bogen bilden, und eine ähnlich schattirte Rosette umgeben. — Die gedruckten Signaturen bestehen aus elf reich verzierten, schwarzen, und sechs doppelfarbigen Stämpeln. Letztere, nebst zehn schwarzen Stämpeln, bilden die viereckige Bordure des Zettels, welche an jeder Seite auswendig mit zwey geraden Linien, und einer Zackenreihe; inwendig mit zwey stärkeren, und zwey schwächeren geraden Linien, und gleichen Zacken eingefast ist. In der Mitte der oberen Bordure befindet sich der Serien=Stämpel, welcher von einem Eichlaubkranze, und von zwey feinen Oval=Linien umgeben ist, in dem weißen Oval=Schilde: „Serie I.“ mit rö-

mischen, in einem Bogen gestellten Lapidar-Lettern, darunter die ebenfalls bogenförmige arabische Nummer des Zettels, und in der Mitte eine kleine Verzierung. Zu beiden Seiten des Serien-Stämpels sieht man eine kleine doppelfarbige Rosette, deren Mitte schwarz, zunächst von einem rothen, und auswendig von einem schwarzen Ringe eingeschlossen ist. Jede Rosette umgibt eine reich verzierte Arabeske. Die beyden doppelfarbigen Seitenstempel enthalten die arabische Zahl 100 schwarz, in einem weißen Oval-Schilde, von drey wellenförmig dessinirten Ringen eingefasst, deren mittlerer roth, die beyden anderen schwarz erscheinen. An beyden Seiten dieser Stempel ist eine große, schwarze Arabeske angebracht. In der Mitte der unteren Bordure erblickt man einen schwarzen Stempel, mit dem kleinen kaiserl. königl. Adler, welchen zwey, mit Früchten und Blumen gefüllte Füllhörner umfassen. Zu beyden Seiten eine kleine doppelfarbige Rosette, mit schwarzen Arabesken, wie neben dem Serien-Stempel. Innerhalb dieser Bordure schließt ein wellenartig guillochirtes Oval die sämtlichen Schriften ein. Die erste Zeile hievon enthält: „Hundert Gulden“ mit großen gothischen, bogenförmig gestellten Buchstaben. Die zwey folgenden ähnlich gekrümmten Zeilen, mit kleiner englischer Schreibschrift: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung 100 fl. Silbermünze nach dem Conventions-Fuße.“ Sodann in einer wellenförmigen Zeile mit größeren gothischen Lettern: „Für die privilegirte österreichische National-Bank.“ Darunter rechts, mit zwey geraden Zeilen kleiner englischen Schreibschrift: „Wien den 23. Junius 1825.“ Links die Unterschrift: „Aug. Bogel, Cassen-Director.“ Zwischen dem Datum und der Unterschrift befindet sich ein großer, schwarzer Oval-Stempel, welcher die arabische Zahl 100 in dem weißen Mittelschilde enthält, und von einem Perlenkranze, mit vier tulpenähnlichen kleinen Verzierungen umgeben ist. — Die vier weißen Stampiglien sind zwischen dem großen Ovale, und den vier inneren Ecken der großen Stempel-Einfassung angebracht. Die obere rechte, und linke untere Stampiglie bilden einen weiblichen Kopf mit fliegenden Haaren, zwey Flügeln, und einem kleinen Aufsätze, von zwey Lorbeer- und zwey Palmzweigen umgeben. Die anderen zwey Stampiglien enthalten gleichfalls einen weiblichen

Kopf, welcher jedoch zum Unterschiede mit einem Blumenkranze, und Weinlaub in den Haaren geschmückt, und zwischen zwey mit Früchten gefüllten, und durch einige Arabesken verzierten Füllhörnern gestellt ist.

Z. 753. (2)

Nr. 12546.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Wegen Anlegung des Commercial-Waarenstämpels auf Percale. — Um rücksichtlich der Behandlung der Percale in allen Theilen der Monarchie für welche die Commercial-Waarenstämpfung sich in Ausübung befindet, ein übereinstimmendes Verfahren zu erzielen, wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 29. April l. J., Nr. 5970, hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die Percale nicht unter die Waarengattungen, welche mit dem Commercial-Waarenstempel bezeichnet seyn müssen, gehören, daß es jedoch den Parteyen freigestellt bleibt, gegen Entrichtung der für Musselin festgesetzten Gebühr die Anlegung des Commercial-Waarenstämpels anzufuchen. — Laibach am 5. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Element Graf v. Brandis,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 740. (3)

Nr. 12008.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung einer erledigten Humanitäts-Lehrerstelle, am Gymnasium zu Winnewitz, in der Militär-Gränze, womit ein Gehalt von 600 fl. E. M. für einen Weltlichen, und von 500 fl. E. M. für einen Geistlichen verbunden ist, soll in Folge eines herabgelangten hohen Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 20. May l. J., Zahl 2469, der Concurs auch in Laibach, und zwar am 2. July l. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Lehrerstelle zu erhalten wünschen, haben sich den 1. July bey der hiesigen Gymnasial-Direction zu melden, und derselben ihre mit dem Lauscheine, Studien-, Sitten-, Dienstzeugnissen und andern Behelfen zur Ausweisung ihrer ganzen früheren Laufbahn ohne Ueberspringung eines Zeitraumes belegten — an die hohe Studien-Hof-Commission gerichteten Competenz-Gesuche zu übergeben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 5. Juny 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernal-Secretär, als Refereht.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 754. (1) ad Gub. Nr. 11882.

Verordnung

des k. k. inneröster. k. k. Appellations-Gerichtes.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Hornung und 2. May d. J., und höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 8. May d. J., Zahl 2580, in Betreff der in Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827, vorgekommenen Anstände folgende Maßregeln über die ämtliche Civil- und Criminal-Justiz-Praxis bei den Justizbehörden festzusetzen befunden. — 1.) Durch die Verordnung vom 13. April 1827, ist an der bisherigen Übung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bei Advocaten gültig genommen werden kann, nichts geändert. — 2.) Bei reinen l. f. Civilgerichten oder solchen Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civil-Rechtspracticanten gestattet. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820, Zahl 1688, J. G. S. gestattet, bei jenen l. f. Collegialgerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminalpraxis auch Jene aus dem Civiljustizfache zu nehmen. — Diese Practicanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitsbeides zu Ausarbeitungen für die Räte zum Actuariate bei Untersuchungen und Tagsatzungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen; und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich ablegen. — 3.) Der Schlußsatz des zweiten §. der Verordnung vom 13. April 1827, findet auf die l. f. Land- und Pflegergerichte in Tyrol, Salzburg und dem Innkreise, und auch auf die Banngerichte in Steyermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vollständig ausüben. — 4.) Die Begünstigung die Praxis aus beiden Fächern zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt verwalten — nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgesondert ist. Auch kann die Criminalpraxis zugleich mit jener aus dem Civiljustizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden,

oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten weder in einem Jahre, noch einhalbjährig bei einem oder dem andern vollstreckt werden. — 5.) Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem andern geprüft seyn müsse, ist auf Diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellationsgerichts über ihre Fähigkeit zum Civil- oder zum Criminal-Richteramt bereits erhalten hatten nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind. — 6.) Den Appellationsgerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminalgerichte zur Praxis aus dem andern Fache auf ihr Ansuchen, und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu erteilen. — Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit in Folge des obangeführten höchsten Decretes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Klagenfurt am 20. May 1829.

M. Hieronymus Graf v. Plaz,
Präsident.

Joseph Ritter v. Heusler,

Vice-Präsident

Franz Edler v. Dirnpöck,
k. k. Appellations-Rath.

Z. 763. (1) ad Gub. Nr. 13436.

A. V. V. I. S. O.

Concernente l'alienazione del fù Convento de Padri Francescani situato in Gorizia nella Piazza di St. Antonio, nonchè dell'Orto annessovi. — In seguito a Decreto dell'Eccelsio I. R. Governo del Littorale del di 4 Aprile 1829, Nr. 6530, si procederà il giorno 21 Luglio a. c. alle consuete ore d'Ufficio nel locale di questo I. R. Capit. Circolare alla Vendita mediante Asta pubblica. a.) del fù Convento de Padri Francescani situato in Questa Città nella Piazza di St. Antonio u spettante al fondo di Religione valutato a fl. 7063 kr. 59 2/6 b.) dell' orto annessovi

valutato „ 463 „ 26

Questi stabili verranno prima separatamente pe' prezzi fiscali qui sopraccennati, e poscia unitamente pel complessivo prezzo fiscale di fl. 7526 kr. 25 2/6 esposti in vendita, come li possiede e gode o ovrebbe diritto di possederli e goderli il fondo di Religione e riservata l'approvazione dell'Eccelsa I. R. Cancellaria Aulica unita verranno liberati ai maggiori Offerenti. — Nessuno

Pränumerations - Anzeige.

Da mit Ende dieses Monates sich das halbjährige Abonnement auf die **Laibacher Zeitung** schließt, so werden die P. T. Herren Pränumeranten ergebenst ersucht, ihre Bestellungen auf obengenannte Zeitung für das folgende Semester, noch im Laufe d. M. an das unterzeichnete Zeitungs-Comptoir gefälligst einzusenden, um die Auflage nach der Zahl der bestellten Exemplare zu bemessen.

Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, aufzunehmen, weitläufige Berichte über vorgefallene Begebenheiten im Auszuge mitzutheilen, überhaupt aber gar nichts vermissen zu lassen, was nur immer mit dem Raum und der Tendenz dieses Blattes vereinbar ist. Das **Illyrische Blatt**, welches von der Zeitung abgesondert wie bisher erscheint, wird gelungene Gedichte, Erzählungen, Novellen, oder andere interessante wissenschaftliche Aufsätze enthalten. Zu dem Ende ladet die Redaction die Herren Literatoren ein, sie mit ihren schätzbaren Beiträgen zu unterstützen.

Die Verlags-Handlung wird Sorge tragen, um der Zeitung sowohl als dem **Illyrischen Blatte**, in typographischer Hinsicht ein gefälliges Äußere zu geben.

Der Pränumerations-Preis bleibt wie vorher derselbe.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Illyrischen Blatte** und sämtlichen Beilagen kostet:

ganzjährig im Comptoir		6 fl. 30 kr.
halbjährig	detto	3 „ 15 „
ganzjährig	detto mit Couvert	7 „ 30 „
halbjährig	detto detto	3 „ 45 „
ganzjährig mit der Post, portofrey		9 „ — „
halbjährig	detto detto	4 „ 30 „

Das **Illyrische Blatt** wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besond-
ders (ohne Beilagen) verabsolgt. Der Pränumerations-Preis ist:

im Comptoir ganzjährig		2 fl. — kr.
halbjährig		1 „ — „
mit Couvert jährlich		2 „ 30 „
halbjährig		1 „ 15 „
mit der Post jährlich		3 „ — „
halbjährig		1 „ 30 „

— 0 —
Die löbl. k. k. Postämter werden gebeten, ihre Bestellungen durch die hiesige löbl.
k. k. Ober-Postamts-Verwaltung machen zu wollen.

Die Laibacher Zeitung mit dem Amts- und Intelligenz-Blatt erscheint, wie bisher,
zweimal in der Woche, nämlich alle **Dienst- und Donnerstag;** das Illyrische Blatt,
dem das Amts- und Intelligenzblatt beigelegt wird, aber alle **Samstage.**

Jene P. T. Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen
wünschen, zahlen dafür halbjährig **20 kr.**

Laibach im Juni 1829.

**Edel von Kleinmayr'sches
Zeitungs-Comptoir.**